

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Bergner (BfTh)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Abrechnung und Vergütung der Impfungen gegen SARS-CoV-2 in den Impfzentren im Freistaat Thüringen, Datenverarbeitung sowie Überwachung der Sicherheit der Impfstoffe**

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3707** vom 17. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. November 2022 beantwortet:

1. Wie erfolgt die Abrechnung (Beschreibung des genauen Abrechnungsprozesses) der in den Impfzentren im Freistaat Thüringen verabreichten SARS-CoV-2-Impfungen und wer vergütet diese?

Antwort:

Die Abrechnung der Impfstellen in Thüringen erfolgt auf der Grundlage des § 6 der Coronavirus-Impfverordnung in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) zur Organisation und zum Betrieb von Impfstellen und mobilen Impfteams sowie zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 7 der Kooperationsvereinbarung erfolgt die Abrechnung der Impfstellen monatlich aufgrund der Abrechnungsnachweise und der vereinbarten Vergütungen mit der KVT. Die Grundlage bilden die jeweils von den Impfstellenmanagern bestätigten Dienstpläne der Impfpfärztinnen und Impfpfärzte beziehungsweise des nichtärztlichen Personals. Die von der KVT verauslagten Kosten werden dieser vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie auf der Grundlage des § 8 der Kooperationsvereinbarung erstattet.

2. Wie erfolgt die Abrechnung und Vergütung der in den niedergelassenen Arztpraxen im Freistaat Thüringen verabreichten SARS-CoV-2-Impfungen?

Antwort:

Die Abrechnung und Vergütung der in den niedergelassenen Arztpraxen im Freistaat Thüringen verabreichten SARS-CoV-2-Impfungen erfolgt auf der Grundlage des § 6 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und auf weitere Schutzimpfungen (Coronavirus-Impfverordnung) gegenüber der KVT. Die detaillierten Abrechnungshinweise der KVT an deren Mitglieder sind als Anlage beigelegt.

3. Wie erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den Impfzentren?

Antwort:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den Impfstellen und Arztpraxen erfolgt auf der Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung. Für die Impfungen an den Impfstellen werden die Termine über das Terminbuchungsportal<sup>1</sup> vergeben. Dabei werden persönliche Daten der zu impfenden Personen mit deren Zustimmung bereits im Vorfeld der jeweiligen Impfung erfasst. Zum Impftermin wird die Krankenversichertenkarte eingelesen beziehungsweise die Daten zur Person den Personaldokumenten bei nicht GKV-Versicherten entnommen und mit den Terminbuchungsdaten abgeglichen. Den geimpften Personen werden im Nachgang der Impfung die Impfbefreiungszertifikate über das Portal<sup>1</sup> zum Download bereitgestellt.

4. Welche Rechtsgrundlagen sind für diese Verarbeitung maßgeblich?

Antwort:

Für die Verarbeitung der Daten, einschließlich der Abrechnung der erbrachten Leistungen, sind die §§ 4, 5, 6 und 7 der Coronavirus-Impfverordnung, der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung sowie die einschlägigen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und die Regelungen der §§ 6 und 11 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) maßgeblich.

5. Wo werden diese Daten gespeichert und wie lange?

Antwort:

Die Daten der geimpften Personen, die in den Thüringer Impfstellen geimpft worden sind, werden aktuell bei der KVT gespeichert.

Personenbezogene Daten werden zu unterschiedlichen Zwecken erhoben:

- im Rahmen der Vereinbarung eines Impftermins,
- im Rahmen der Impfung (zur Dokumentation und Abrechnung von Leistungen) und
- zur Durchführung eines Impfquotenmonitorings.

Nach den Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung sind die Daten bis zum 31. Dezember 2024 zum Nachweis der Abrechnungen und der erbrachten Leistungen aufzubewahren. Darüber hinaus werden die Daten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Jahren nach § 630 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs gespeichert. Sofern es bei der Impfung zu Komplikationen gekommen ist, die zu einem Haftpflichtprozess führen können, ist es allerdings sachgerecht, die Dokumentationsunterlagen bis zum Ende der zivilrechtlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren aufzubewahren.

6. Wie und durch wen erfolgt die Feststellung von möglichen Komplikationen oder unerwünschten Nebenwirkungen (zum Beispiel ICD-10-Codierungen T 88.1 und U12.9) nach den in den Impfzentren im Freistaat Thüringen verabreichten SARS-CoV-2-Impfungen? Wo werden diese Daten dokumentiert?

Antwort:

Die Feststellung von möglichen Komplikationen oder unerwünschten Nebenwirkungen erfolgt in der Regel durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise Hausärztinnen und Hausärzte. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG ist der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung namentlich meldepflichtig. Die Meldung erfolgt vom Arzt an das Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter sind nach § 11 Abs. 4 IfSG verpflichtet, die gemeldeten Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde und der zuständigen Bundesoberbehörde, dem Paul-Ehrlich-Institut, im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzes in pseudonymisierter Form zu melden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. Wie - ganz konkret - und durch wen erfolgt die Überwachung der Sicherheit der verimpften Impfstoffe in den Impfzentren im Freistaat Thüringen?

Antwort:

Gemäß § 62 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes obliegt in Bezug auf Impfstoffe dem Paul-Ehrlich-Institut die zentrale Erfassung und Auswertung der bei der Anwendung auftretenden Risiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln zur Verhütung einer unmittelbaren oder mittelba-

ren Gefährdung der menschlichen Gesundheit. Es koordiniert die nach dem Arzneimittelgesetz zu ergreifenden Maßnahmen.

Das Paul-Ehrlich-Institut wirkt dabei mit den Dienststellen der Weltgesundheitsorganisation, der Europäischen Arzneimittel-Agentur, den Arzneimittelbehörden anderer Länder, den Gesundheitsbehörden der Bundesländer, den Arzneimittelkommissionen der Kammern der Heilberufe, nationalen Pharmakovigilanzzentren sowie mit anderen Stellen zusammen, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben Arzneimittelrisiken erfassen.

Ärzte - auch die Ärzte in den Thüringer Impfbüros - und Apotheker haben die berufsrechtliche Verpflichtung zur Meldung von Nebenwirkungen an die Arzneimittelkommission der jeweiligen Landesorganisationen (Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft - AkdÄ<sup>2</sup>, Arzneimittelkommission Zahnärzte - AKZ<sup>3</sup> beziehungsweise Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker - AMK<sup>4</sup>), die wiederum mit den Bundesoberbehörden Informationen austauschen.

Die Meldeverpflichtungen gelten für alle Arzneimittel. Die KVT hat die Ärzteschaft anlässlich der Impfkampagne gegen SARS-CoV-2 an die Meldeverpflichtungen erinnert.

Im Übrigen können die Nebenwirkungsmeldungen auch durch den Anwender selbst vorgenommen werden<sup>5</sup>.

Werner  
Ministerin

#### Endnote:

- 1 [www.impfen-thueringen.de](http://www.impfen-thueringen.de)
- 2 [www.akdae.de](http://www.akdae.de)
- 3 [www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)
- 4 [amk@arzneimittelkommission.de](mailto:amk@arzneimittelkommission.de)
- 5 <https://nebenwirkungen.bund.de/>



## Abrechnung rund um die COVID-19-Impfungen durch Vertragsärzte

Die Abrechnung dieser Leistungen muss immer mit der **aktuellen Quartalsabrechnung** erfolgen. **Nachzügler** in folgenden Quartalsabrechnungen sind lt. Impfv **nicht gestattet!** Grund: Die Abrechnungsdaten sind gleichzeitig auch Dokumentationsdaten, die im Folgequartal vorliegen müssen.

### 1. Abrechnung der ärztlichen Leistungen

Die Vertragsärzte rechnen in gewohnter Weise mittels GOP über ihre Quartalsabrechnung (KVDT) ab.

- GKV-Patienten (inkl. Sonstige Kostenträger) über deren „normale“ Krankenkasse
- PKV-Patienten und Patienten ohne Krankenversicherung über die Kasse „Bundesamt für Soziale Sicherung“ (VKNR: 38825, IK: 103609999)

### 2. Übersicht der Pseudoziffern und ICD-Kodierungen

a) Abrechnung Erst-/ Abschlussimpfungen:		28 Euro <sup>1)</sup>
Hersteller/ Impfstoff	Erstimpfung	Abschlussimpfung oder Einzelimpfung Genesener nach SARS-CoV-2-Infektion
BioNTech/Pfizer (COMIRNATY®)	88331A	88331B
Moderna (SPIKEVAX®)	88332A	88332B
Johnson & Johnson (JANSSEN®)	88334A	88334B
Novavax (Nuvaxovid®)	88335A	88335B
Valneva (Valneva®)	88336A	88336B

**Achtung:** Zu jeder abgerechneten Impfung muss die Chargennummer des Impfstoffes zusätzlich erfasst und abgerechnet werden. Die zusätzliche „KVDT-Feldkennung 5010“ muss befüllt sein!

b) Abrechnung Auffrischimpfung:		28 Euro <sup>1)</sup>	
Hersteller/ Impfstoff	Auffrischimpfung (Indikation Pflegeheimbewohner)	Auffrischimpfung (berufliche Indikation)	Auffrischimpfung (alle anderen Impfungen)
BioNTech/Pfizer (COMIRNATY®)	88331K	88331X	88331R
Moderna (SPIKEVAX®)	88332K	88332X	88332R
Johnson & Johnson (JANSSEN®)	88334K	88334X	88334R
Novavax (Nuvaxovid®)	88335K	88335X	88335R

**Achtung:** Zu jeder abgerechneten Impfung muss die Chargennummer des Impfstoffes zusätzlich erfasst und abgerechnet werden. Die zusätzliche „KVDT-Feldkennung 5010“ muss befüllt sein!

<sup>1)</sup> GOP 88325 (s. u.) beachten – wird durch KV zugesetzt, sollte sie fehlen.

c) Beratung, Besuche und Kennzeichnung		
GOP	Text	Bewertung
88322	COVID-19-Impfberatung ohne nachfolgende COVID-19-Impfung, ggf. auch telefonisch oder per Videosprechstunde - einmalig je Anspruchsberechtigtem - im Krankheitsfall (4 Quartale) neben den o. g. Impfungen ausgeschlossen	10 Euro
88323	Besuch im Rahmen einer Impfung - inkl. Wegegeld	35 Euro
88324	Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder derselben Einrichtung	15 Euro
88325 <sup>1)</sup>	Zuschlag zur Impfung am Sa./So./gesetzlichen Feiertag	8 Euro
88360	Kennzeichnung „betriebsärztliche COVID-19-Impfung“ je Impfung - daneben keine GOP 88323 oder 88324 berechnungsfähig	0 Euro



**d) Ausstellung von Impfberechtigungen gemäß § 22 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz**  
**Die Abrechnung ist nur für die EU-weit gültigen Impfberechtigungen mit QR-Code**  
**gemäß § 22 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz möglich.**

GOP	Text	Bewertung
88350	Ausstellung und Aushändigung eines Impfberechtigungsbescheides in der Arztpraxis, in der die Schutzimpfung vorgenommen wurde, wenn die Erstellung <b>nicht</b> mittels PVS-System erfolgen kann, je Impfung	6 Euro
88351	Ausstellung und Aushändigung eines Impfberechtigungsbescheides in der Arztpraxis, in der die Schutzimpfung vorgenommen wurde, wenn die Erstellung mittels PVS-System erfolgt, je Impfung	2 Euro
88352	Ausstellung und Aushändigung eines Impfberechtigungsbescheides, wenn die Schutzimpfung von einer anderen Praxis oder Stelle vorgenommen wurde, je Impfung	6 Euro
88355	Nachtragung einer COVID-Schutzimpfung in den Impfberechtigungsbescheid für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde	2 Euro

**e) ICD-Kodierung für COVID-19-Impfungen**

ICD-Kode	Text
U11.9 G	Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet
U12.9 G	Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet → Dieser Sekundärschlüssel wird <b>zusätzlich</b> zur kodierten Nebenwirkung angegeben!

**f) ICD-Kodierung, wenn im Quartal ausschließlich das EU-Impfberechtigungsbescheid ausgestellt wird**

ICD-Kode	Text
Z02	Untersuchung und Konsultation aus administrativen Gründen → lt. Diagnoseschlüssel "Ausstellung eines ärztlichen Bescheides"

**3. Vereinfachte tägliche Dokumentation im Impf-Dokuportal über die TI**

Link: <https://impfdoku.kv-safenet.de/impfen/manage/startseite.xhtml>

Diese Angaben sind täglich bis 23:59 Uhr zu erfassen:

- die Anzahl der Erstimpfungen aufgliedert nach Impfstoff
- die Anzahl der Abschlussimpfungen aufgliedert nach Impfstoff
- die Anzahl der Auffrischimpfungen aufgliedert nach Impfstoff
- jeweils die Anzahl der unter 18-Jährigen und über 60-Jährigen
- die Anzahl der Erst- und Abschlussimpfungen von 5- bis 11-Jährigen mit dem Kinderimpfstoff von BioNTech/Pfizer

Eine Meldung pro Praxis (BAG, MVZ) für alle impfenden Ärzte!!